

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vornahme von Aufgaben der Waldbewirtschaftung

zwischen der

Stadt Haiger, vertreten durch den Magistrat

im Folgenden: Stadt Haiger

und der

Gemeinde Breitscheid, vertreten durch den Gemeindevorstand

im Folgenden: Gemeinde Breitscheid

wird gemäß den §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)
vom 16.12.1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom
16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vornahme der Aufgaben der Beförderung des Körperschaftswaldes gem. § 19 Hessisches Waldgesetz und der Holzvermarktung

geschlossen:

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Die Stadt Haiger und die Gemeinde Breitscheid nehmen die Aufgabe der
Beförderung ihres Körperschaftswaldes gemäß § 19 Hessisches Waldgesetz
und die Holzvermarktung gemeinschaftlich, auf der Grundlage der §§ 24 Abs.
1, 2. Alternative und 25 Abs. 2 KGG, wahr.

§ 2

Rechte und Pflichten

Die Stadt Haiger stellt einen (Revierförster / Revierförsterin) gem. § 6 Hessisches Waldgesetz an.

Der Revierförster/ die Revierförsterin übernimmt folgende Aufgaben:

- Waldbewirtschaftung auf der Grundlage des Hessischen Waldgesetzes, der Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes und der Forsteinrichtung der jeweiligen Kommune.
- Die Holzvermarktung (Holzverkauf einschl. der Rechnungsstellung) erfolgt über die Gemeinde. Sollte es zu einem längerfristigen Ausfall kommen, übernimmt der Revierförster / die Revierförsterin, übergangsweise diese Aufgabe.
- Die Beantragung von Zuschüssen und Erstellung der Verwendungsnachweise.

für die Stadt Haiger und die Gemeinde Breitscheid.

Der Revierförster / die Revierförsterin ist vorgesetzte Person für die Mitarbeiter des Körperschaftswaldes der Stadt Haiger und der Gemeinde Breitscheid.

Im Fall der Verhinderung des Revierförsters / der Revierförsterin der Gemeinde Breitscheid übernimmt die Aufgabe der jeweilige Revierförster / die jeweilige Revierförsterin der Stadt Haiger.

Die Gemeinde Breitscheid verpflichtet sich, zur Sicherstellung der Aufgaben, zwei Forstwirte dauerhaft im Bereich des Gemeindewaldes zu beschäftigen.

Die Gemeinde Breitscheid erteilt dem Revierförster / der Revierförsterin die Befugnisse gem. des Hessischen Waldgesetzes.

Ein wechselseitiger Einsatz der Mitarbeiter und Gerätschaften des Stadt- und Gemeindewaldes ist in Ausnahmefällen auf Weisung des Revierförsters / der Revierförsterin möglich. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt in solchen Fällen nicht.

§ 3

Kosten

Die Kosten werden gemäß dem Verhältnis 70% (Gemeinde Breitscheid) zu 30% (Stadt Haiger) verteilt.

Zu den Kosten gehören:

- Die Personalkosten für den Revierförster / die Revierförsterin
- Die Sachkosten für den Arbeitsplatz des Revierförsters / der Revierförsterin einschl. Fahrzeug und Fahrzeugkosten sowie die notwendige Hard- und Software.
- Gemeinkostenzuschlag von 15% der Personalkosten gem. Vorgaben der KGST, Köln.
- Abzüglich der Auflösung von Ertragszuschüssen und Erstattungen von anderer Seite.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.04.2026 bis zum 31.12.2035 abgeschlossen. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht gemäß § 5 gekündigt wird.

§ 5

Kündigungsrecht

Die Vereinbarung kann von jeder Kommune schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende (erstmalig zum 31.12.2035 möglich) ausgesprochen werden. Die Kündigung wird dann zum Jahresende des Folgejahres wirksam.

Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Änderung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7
Wirksamwerden

Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

§ 8
Anzeigepflicht

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Abs. 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für die Stadt Haiger

Haiger, den

Helfert, Bürgermeister

Debus, Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Breitscheid

Breitscheid, den

Konrad, Bürgermeister

Bechtum, Erster Beigeordneter